

Es gilt das gesprochene Wort!

Mündliche Anfrage Nr. 20 der BV Dr. Christine Scherzinger (DIE LINKE)

Euref-Campus: B-Plan 7-29: Baugenehmigung: Einvernehmen zwischen Unteren Denkmalschutzbehörde und des Landesdenkmalamts hergestellt?

1. Wurde für den Bauantrag vom 12. Mai 2021 „EUREF-Campus 17 - Innenbereich Gasometer, Bürogeschosse und Skylounge“ bereits eine Baugenehmigung erteilt?

Nein, das Vorhaben befindet sich im Genehmigungsverfahren.

2. Wenn nein, wann wird die Baugenehmigung voraussichtlich erteilt?

Schnellstmöglich.

Nachfragen:

1. Inwieweit wird bei dieser Baugenehmigung (Innenbereich mit Skylounge) ein Einvernehmen zwischen Unteren Denkmalschutzbehörde und Landesdenkmalamt angestrebt?

Das Einvernehmen wird angestrebt. Das LDA wird um Stellungnahme zu dem Bauantrag ersucht.

2. Inwieweit ist aus Sicht des Bezirksamts ein Einvernehmen zwischen der Unteren Denkmalschutzbehörde und Landesdenkmalamt erforderlich?

Im Land Berlin gelten gesetzliche Regelungen und damit verbundenen aktuellen Ausführungsvorschriften.

§ 6 Abs. 5 DSchG Bln bestimmt hierzu:

„Die unteren Denkmalschutzbehörden entscheiden im Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde. Das Einvernehmen gilt als hergestellt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Stellungnahme der Denkmalfachbehörde vorliegt. Kommt kein Einvernehmen zustande, so trifft die oberste Denkmalschutzbehörde als zuständige Behörde innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung.“

Weitere Regelungen enthält die AV-Einvernehmen.

In Punkt 1 Abs. 1 der AV ist geregelt:

„Nach § 6 Absatz 5 Satz 1 DSchG Bln haben die unteren Denkmalschutzbehörden ihre Entscheidungen als Ordnungsbehörden im Einvernehmen mit dem Landesdenkmalamt zu treffen; entsprechend obliegt dem Landesdenkmalamt gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 13 DSchG Bln die Entscheidung über die Zustimmung nach § 6 Abs. 5 S.1 DSchG Bln.“

In Punkt 1 Abs. 2 der AV heißt es:

„Die Entscheidung über die Herstellung des Einvernehmens erfolgt grundsätzlich zu jeder Entscheidung der unteren Denkmalschutzbehörde im Einzelfall („Einzelfall-Einvernehmen“), soweit das Einvernehmen nicht vorab im Rahmen eines Denkmalpflegeplans für einzelne Maßnahmen oder durch allgemeine Vorgaben für eine Vielzahl von Fällen erteilt worden ist („pauschaliertes Einvernehmen“) oder es durch Fristablauf gemäß § 6 Absatz 5 Satz 2 DSchG Bln als erteilt gilt.“

Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen Vorgang mit „Einzel-Einvernehmen“.

Jörn Oltmann, Stadtrat für Stadtentwicklung und Bauen